



I. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

	Flurstücksgrenzen
	Flurnummern
	Hauptgebäude
	Nebengebäude
	weiterer Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes
	geplante Flurstücksgrenzen
	Überschwemmungsbereich Soll-Zustand (nach Entschlückung Langgraben und Herstellung Retentionsgräben)

II. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

(Nummerierung nach Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE 9 1.3.1. Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) 36.161 m²

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

b 3.5. Bauweise 12,0 m 0-15°

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

1	1 Art der baulichen Nutzung	GE = Eingeschränktes Gewerbegebiet
2	2 Grundflächenzahl (GRZ)	0,8 = 80 % der Grundstücksfläche
3	3 Geschossflächenzahl (GFZ)	1,6 = 160 % der Grundstücksfläche
4	4 Anzahl Vollgeschosse	III = max. 3 Vollgeschosse
5	5 Bauweise	b = abweichende Bauweise
6	6 Traufhöhe	12,0 m = max. Traufhöhe 12,00 m
7	7 Dachneigung	0-15° = zulässige Dachneigung 0 - 15°

6. VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentlich 6.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen 2.542 m²

privat 6.1. Private Straßenverkehrsflächen 86 m²

6.2. Straßenbegrenzungslinie

6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung 687 m²

Rad- und Fußweg

Radweg

6.4. Einfahrt

7. FLÄCHEN FÜR ABFALLENTSORGUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen 15 m²

Abfall

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterirdisch Bestehende Leitungen

9. GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

privat 9. Private Grünflächen Eingrünung 7.406 m²

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

10.2. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Retentionsflächen

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

Anpflanzen: Sträucher

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

Bezugspunkte für Höhenfestsetzungen

15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

15.8. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Baubeschränkungszone

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) 46.897 m²

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)
Eingeschränktes Gewerbegebiet

Eingeschränkt hinsichtlich der festgesetzten maximal zulässigen Schalleistungspegel. Die maximal zulässigen Schalleistungspegel sind unter Punkt 7 aufgeführt.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO:

- Gewerbebetriebe aller Art, Logeshäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können gem. § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- Wohnungen für Auflichts- und Betriebszwecke sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergrünungsanlagen

Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ist gestattet, wenn eine Verkaufsfläche von 800 m² nicht überschritten wird und die Betriebe dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO: **0,8**

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 3 zulässig sind.

Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO: **1,6**

Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind.

Vollgeschosse (VG) gem. 20 BauNVO: **III**

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Bauweise gem. § 22 BauNVO: **b - abweichende Bauweise**

Siehe Punkt 3.

Traufhöhe gem. § 9 Abs. 3 BauGB: **12,00 m**

Dachneigung: **0 - 15°**

3. BAUWEISE

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

In dem Baugelände wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine von § 22 Abs. 1 BauNVO abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind bei abweichender Bauweise Baukörper ohne Längsbegrenzung zugelassen. Im Bebauungsplan ist die Festsetzung mit „b“ beschriftet.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Alle nicht überbaubaren und nicht befestigten Flächen sind dauerhaft zu begünen und zu erhalten (Art. 7 Abs. 1 BauGB).

5. FLÄCHEN FÜR KFZ-STELLPLÄTZE UND EINFAHRTEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 12 und 23 BauNVO)

Im Planungsbereich sind geschlossene Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie sind mit einem Abstand von mind. 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten, der Staumurm darf nicht eingefriedet werden.

Die Zufahrten von der Holzheckstraße werden für die Anlieger zugelassen. Je Anlieger wird eine maximale Breite der Einfahrt von 8,00 m festgesetzt.

6. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Traufhöhe ist mit 12,00 m und die Firsthöhe mit 15,00 m festgesetzt.

Die Traufhöhe ist mit 12,00 m und die Firsthöhe mit 15,00 m festgesetzt.

Die Bezugspunkte sind im Plan für jedes Baugrundstück festgelegt. Die Bezugshöhe bezieht sich auf die Höhe der Erschließungsstraße am Bezugspunkt.

7. IMMISSIONSSCHUTZ

Für den Änderungsbereich "GE 9" beträgt der maximal zulässige, flächenbezogene Schalleistungspegel je m² Grundstücksfläche:

Richtung Nordosten-Osten „Am Lüsberg“	tags: 61 dB(A)
	nachts: 50 dB(A)
Richtung Osten-Südosten „Am Lüsberg“	tags: 61 dB(A)
	nachts: 47 dB(A)
Richtung Westen „Nansdorf“	tags: 62 dB(A)
	nachts: 60 dB(A)

Lauf DIN 18005 wird ab einem Emissionskontingent von 60 dB(A) tags und nachts von einem uneingeschränkten Gewerbegebiet ausgegangen. Aufgrund der oben festgelegten maximal zulässigen Schalleistungspegel wird die Fläche Richtung Westen „Nansdorf“ als uneingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen.

Die Sicherstellung über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt den jeweiligen Betreibern. Im Bedarfsfall kann hierzu die Vorlage eines Nachweises angefordert werden. Für den Nachweis über die Einhaltung der Immissionspegel sind die Vorgaben der DIN 45691 (2006-12) anzuwenden.

8. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

a. **Dachform, Dachneigung und Dachdeckung**

Zulässig ist die Errichtung von Gebäuden mit Flachdächern und Satteldächern. Die höchstzulässige Dachneigung beträgt 15°. Gebäudegruppen sind in einheitlicher Dachform und Dachneigung auszuführen.

Die intensive und extensive Begrünung von Flachdächern ist zulässig und wird ausdrücklich begrüßt.

Dachdeckungen sind in dunkler Farbgebung auszuführen.

b. **Einfriedung**

Einfriedung öffentlicher Straßen an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind alle Arten von Einfriedungen, mit Ausnahme von Stachelzaun zulässig. Die maximale Höhe der Einfriedungen beträgt 1,80 m. Die Einfriedungen entlang der öffentlichen Straße sind mind. 1,50 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.

c. **Abwasserentsorgung**

Die Entwässerung erfolgt über ein Trennsystem. Das Niederschlagswasser ist ortsnah zu versickern oder direkt über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in den Langgraben einzuleiten. Es ist zu überprüfen, ob eine Niederschlagswasserbehandlung nach dem geltenden DWA-Merkblatt M 153 erforderlich ist. Bei Bedarf ist das Regenwasser vor der Einleitung in das Gewässer gemäß dem geltenden DWA-Merkblatt M 153 zu behandeln. Das anfallende Schmutzwasser wird über die Erweiterung des Schmutzwasserkanales und das bestehende Kanalsystem zur Kläranlage Adelsdorf geleitet.

d. **Grundwasser**

Keller müssen bei Auftreten von Grundwasser als wasserdichte Wanne ausgeführt werden. Permanente Grundwasserbeobachtungen sind nicht zulässig. Nicht zulässig sind Grundwasserabsenkungen sind nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis nach Art. 70 BauVG zulässig.

e. **Dünngas**

Dünngas sind im Baugelände grundsätzlich nicht erlaubt.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1. ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN UND -MULDEN

Entlang der Gewerbegrundstücke sind Abflusgräben als temporäre Stauraume herzustellen. Diese sorgen für einen kurzzeitigen Rückhalt der Belastungsspitzen aus dem Straßenrand und für einen kontrollierten Abfluss nach Langgraben. Die Lage ist dem Überschwemmungsnachweis der Firma SPEKTER GmbH zu entnehmen. Um einen dauerhaften kontrollierten Niederschlagsabfluss gewährleisten zu können, muss der Langgraben und die Durchlässe/Verengungen von der Gemeinde regelmäßig durch Sichtkontrollen und Reinigungen unterhalten werden.

2. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

a. **Landschaftliche Einbindungen der Gewerbebezirke**

Zur landschaftlichen Einbindung der Gewerbegrundstücke werden mit Planzeichen Gehölzstreifen festgesetzt. Die Entfernungen sind 1,50 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen. Die optische Kaschierung des Zauns erfolgt durch eine Baum- und Strauchreihe innerhalb, sowie eine hobelichte Vorpflanzung außerhalb des Zaunes.

Für die Bepflanzung sind standortthermische Arten zu verwenden.

Die Pflanzung erfolgt mit einem Reihenabstand von 1,00 m und einem Abstand in der Reihe von 1,50 m. Ein Anteil von 10 % der Pflanzanzahl ist mit Baumarten der Wuchsklasse I und II auszuführen.

Baumshulmindestgrößen:

Hochstämmige:	H. 3xv. mDb. StU 16/18
Sollstämmige:	Sol. 3xv. mDb. 260/300
Strukturbaum:	3-5 TR. 100/150
Kleingehölz:	C. 30/40. 2zv. 30/40

Wegen der eingeschränkten Auswahl an standortthermischen Arten in der Wuchshöhe 0,50 m bis 1,50 m sind auch nichtthermische Arten und Sorten zulässig, z.B.:

Euonymus fortunei vegetus	Kiechspindel
Ligustrum vulgare „Lodense“	Zwergahorn
Lonicera xylosteum „Clavey's Dwarf“	Zwergheckenkiehe
Mahonia aquifolium	Mahonie
Potentilla fruticosa i. S.	Fürtillgstrauch
Ribes alpinum	Alpenbeere
Spiraea bumalda i. S.	Sommersepie
Symphoricarpos x chenaultii „Hancock“	Schneebeere

b. **Durchgrünung der Parzelle**

30 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen. Dazu zählen auch Parkplätze mit versickerungsfähigen Befestigungsarten wie Schotterrasen, Rasen und Diarrpflaster.

Pro angelegene 400 m² Freifläche ist ein hochstämmiger Großbaum zu pflanzen und dauerhaft fachgerecht zu unterhalten.

PKW-Stellplätze sind mit 1 hochstämmigen Großbaum pro angelegten 10 PKW-Stellplätzen zu überstellen. Diese Bäume sind auf den Gesamtbaumbedarf pro Gesamtfläche anzurechnen.

Die Baumstämme müssen mind. 15 cm groß sein und ist von jeglicher Überbaumung oder Abkantung freizuhalten. Bei eventuellem Ausfall ist entsprechend der Festsetzungen nachzupflanzen.

c. **Zeitliche Fristbindung**

Die Pflanzung muss spätestens bis zum 15. April des Jahres abgeschlossen sein, das dem Jahr folgt, in dem die genehmigten Außenbaumaßnahmen beendet sind.

V. HINWEISE

1. REGENWASSER

Im Sinne eines verantwortungsbewussten und sparsamen Umgangs mit dem Naturgut Wasser sollten die Niederschlagswasser von den Dachflächen in Regenlaufbehältern oder dem Grundstück gesammelt und einer Nutzung als Gartenwasser zugeführt werden. Das Gesamtkollektivolum des Regenlaufbehälters sollte 5,0 m³ nicht unterschreiten. Der Überlauf aus dem Regenwasserabnehmerbehälter ist an den Oberflächenwasserkanal (Trennsystem) des öffentlichen Kanalsystems anzuschließen.

2. BODENSCHUTZ

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, auch während der Bauphase, zu achten und die Bodenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen. Bodenarbeiten sind gemäß vorhandener Richtlinien (z.B. DIN 18915) auszuführen. Unbelastetes Aushubmaterial, insbesondere entstehender Boden ist, soweit möglich, innerhalb des Baugeländes für den Massenaustausch einzusetzen.

3. BODENFUNDE, BODENDENKMÄLE

Bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltarturmen und Denkmälern (z.B. Gefäßscherben, Knochen, aufgefällige Häufungen von Steinen, Mauerneste, dunkle Erdverfärbungen) müssen unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht unverändert zu belassen (siehe Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG).

4. SONNENKOLLEKTOREN, PHOTOVOLTAIKELEMENTE

Zur Schonung der natürlichen Ressourcen wird der Bau von Solar- und Photovoltaikanlagen empfohlen. Die Kollektoren sollen in den Dachflächen symmetrisch angeordnet werden.

5. VERSORGUNGSLINIEN

Die Versorgungsleitungen für Fernwärmeanlagen, Rundfunk usw. sollen innerhalb des Planungsbereiches unterirdisch verlegt werden.

Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sollen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der telekommunikationsnetze der Telekom vorgesehen werden. Hinsichtlich geeigneter Bauplanstandorte soll das „Merkblatt über Bauplanstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, beachtet werden. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Bauplanstandorte der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der telekommunikationsnetze der Telekom nicht behindert werden.

Hinweise der Bayerwerk Netz GmbH:

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer oder mehrerer neuer Transformatorstationen im Planungsbereich erforderlich werden. Für eine Station wird ein Platzbedarf von 7,00 x 5,00 m benötigt. Der genaue Standort ist im Rahmen der Erschließungsplanung abzuklären.

Es wird auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hingewiesen.

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und teilwuchsende Sträucher dürfen aus Gründen des Bodenschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayerwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Zu beachten sind zudem die Hinweise im „Merkblatt über Bauplanstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungslösungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

VI. WEITERE UNTERLAGEN ZUM BAULEITPLANVERFAHREN

Begründung 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. X Gewerbe- und Industriegebiet „Am Langgraben“, Änderungsbereich „GE 9“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Valentin Maier Bauingenieure AG in der Fassung vom 04.12.2019

Überschwemmungsnachweis Geländeauffüllung im Gewerbegebiet Adelsdorf am Langgraben SPEKTER GmbH in der Fassung vom März 2019

Schallimmissionschutzbericht Bebauungsplan X, Gewerbe- und Industriegebiet „Am Langgraben“, Gemeinde Adelsdorf IB Wolfgang Sarge GmbH in der Fassung vom 16.10.1997

VII. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Ausschuss „Bau- und Umwelt“ hat in der Sitzung vom 16.05.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. X Gewerbe- und Industriegebiet „Am Langgraben“, Änderungsbereich „GE 9“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Öffentlichkeit wird verzichtet.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.05.2018 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.06.2018 bis 28.06.2018 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 18.05.2018 im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.05.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.06.2018 bis 28.06.2018 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.09.2018 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.09.2018 bis 24.10.2018 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 14.09.2018 im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.09.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.09.2018 bis 24.10.2018 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.03.2019 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.04.2019 bis 25.04.2019 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 15.03.2019 im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.03.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.03.2019 bis 25.04.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.06.2019 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.06.2019 bis 17.07.2019 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 07.06.2019 im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.06.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.06.2019 bis 17.07.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.09.2019 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.09.2019 bis 23.10.2019 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 13.09.2019 im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.09.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.09.2019 bis 23.10.2019 beteiligt.
- Die Gemeinde Adelsdorf hat mit Beschluss des Ausschusses „Bau- und Umwelt“ vom 04.12.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. X Gewerbe- und Industriegebiet „Am Langgraben“, Änderungsbereich „GE 9“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in der Fassung vom 04.12.2019 als Satzung festgesetzt.

Adelsdorf, _____ Karsten Fischkal, Erster Bürgermeister

Adelsdorf, _____ Karsten Fischkal, Erster Bürgermeister

Adelsdorf, _____ Karsten Fischkal, Erster Bürgermeister

91325 Gemeinde Adelsdorf

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. X GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET „AM LANGGRABEN“ ÄNDERUNGSBEREICH „GE 9“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

BAUHERR: GEMEINDE ADELSDORF

RAHAUSPLATZ 1
91325 ADELSDORF

VALENTIN MAIER BAUINGENIEURE AG

GROSSE BAUERGASSE 79, 91315 HOCHSTADT JA.
TELEFON 0919350151-0, FAX 0919350151-50
SAANK JOHANN 10, 91056 ERLANGEN
TELEFON 09131407550, FAX 09131407544
HAUPTSTRASSE 21, 96178 POKERBERGELDEN
TELEFON 095481644, FAX 095481649

DATUM	UNTERSCHRIFT	DATUM	UNTERSCHRIFT
		04.12.2019	
5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. X GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET „AM LANGGRABEN“ ÄNDERUNGSBEREICH „GE 9“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB		UNTERLAGE	4
PLANUNGSPHASE		SATZUNGSBESCHLUSS	
ENTW.	04.12.2019	STÖRCH	
MASSSTAB	1 : 1.000	GERÄT.	04.12.2019
		SCHREIBER	

PLAN: 16.11.2019
 Z:\17295\H_AAD_AND_BPAV_GE_LANGGRABEN\BPAV_PLANUNG\BPAV_PLANUNG\BPAV_17295_AAD_BN_SAND_GE_LANGGRAB_20191115.DWG
 PHOTO: 16.11.2019